

Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Einnahmen

der

Zollverwaltung in den Jahren 1911 und 1912.

Monate	1911	1912	1912	
			Mehreinnahme	Mindereinnahme
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Januar . . .	5,745,795. 26	6,459,133. 10	713,337. 84	—
Februar . . .	5,961,752. 30			
März . . .	7,907,537. 95			
April . . .	6,411,418. 88			
Mai . . .	6,864,326. 74			
Juni . . .	6,080,464. 40			
Juli . . .	6,131,014. 30			
August . . .	6,070,573. 63			
September . .	6,639,607. 52			
Oktober . . .	7,672,103. 47			
November . . .	7,021,125. 13			
Dezember . . .				
Total	72,505,719. 58	6,459,133. 10	713,337. 84	—

Zahl der überseeischen Auswanderer aus der Schweiz.

Monat	1912	1911	Zu- oder Abnahme
Januar	261	277	— 16

Bern, den 9. Februar 1912.

(B.-B. 1912, I, 164.)

Eidg. Auswanderungsamt.

Berichtigung zum Verzeichnis

der

Geldinstitute und Genossenschaften, die gemäss Artikel 885 des schweizerischen Zivilgesetzbuches und der Verordnung des Bundesrates betreffend die Viehverpfändung vom 25. April 1911 befugt sind, vom 1. Januar 1912 an im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft als Pfandgläubiger Viehveranschreibungsverträge abzuschliessen:

Gemäss einer Mitteilung des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen sind von den im Bundesblatt Nr. 1 von 1912, Seite 20, unter „Kanton Schaffhausen“ veröffentlichten Geldinstituten und Genossenschaften folgende acht zu streichen:

Bank in Schaffhausen, Schaffhausen,
 Ersparniskasse Schaffhausen, Schaffhausen,
 Spar- und Leihkasse Schaffhausen, Schaffhausen,
 Spar- und Leihkasse Löhningen,
 Spar- und Leihkasse Merishausen,
 Spar- und Leihkasse Neunkirch,
 Spar- und Leihkasse Neuhausen,
 Spar- und Leihkasse Thayngen.

Dagegen sind neu dazugekommen:

Verwaltung des Einwohnergemeindegutes Dörflingen und
 Landwirtschaftliche Genossenschaft Trasadingen.

Die bereinigte Liste lautet demnach folgendermassen:

1. Spar- und Vorschusskasse Beringen,
2. Sparkasse Buchberg,
3. Verwaltung des Einwohnergemeindegutes Dörflingen,

4. Spar- und Leihkasse Hallau,
5. Spar- und Leihkasse Ramsen,
6. Schaffhauser Kantonalbank in Schaffhausen,
7. Spar- und Leihkasse Schleithelm,
8. Spar- und Leihkasse Stein am Rhein,
9. Landwirtschaftliche Genossenschaft Trasadingen,
10. Spar- und Leihkasse Wilchingen.

Bern, den 9. Februar 1912.

Schweiz. Justiz- und Polizeidepartement.

Warenbeschädigung anlässlich der Verzollung.

(Reproduziert.)

Infolge häufiger Reklamationen wegen Warenbeschädigungen bei Anlass der Verzollung wird auf die Bestimmungen von Art. 23 des Zollgesetzes vom 28. Juni 1893 und Art. 41, letztes Alinea, der Vollziehungsverordnung zu genanntem Gesetz aufmerksam gemacht, wonach das Ab- und Wiederaufladen der zur zollamtlichen Revision zu stellenden Frachtgüter und Gepäckstücke, das Öffnen, das Aus- und Wiedereinpacken, sowie das Abwiegen, das Hin- und Hertransportieren zu und von den Revisionslokalen Sache des Warenführers, d. h. der Güterexpedition oder des mit der Vermittlung beauftragten Speditors und nicht der Organe der Zollverwaltung ist.

Einzig bei den Postsendungen geschieht das Aus- und Wiedereinpacken durch das betreffende Zollpersonal.

Reklamationen wegen Warenbeschädigung sind daher, abgesehen von Postsendungen, nicht an die Zollverwaltung, sondern an diejenige Speditorsvermittlung zu richten, welche im Namen des Empfängers die Zollformalitäten zu erfüllen hatte.

Bern, den 28. Januar 1898.

Schweiz. Oberzolldirektion.

Zollbezug auf Postsendungen.

Ungeachtet wiederholter amtlicher Bekanntmachung, der Zollbezug auf Postsendungen betreffend, wird die Zollverwaltung fortwährend wegen vermeintlich unrichtiger Zollbehandlung der Fahrpoststücke mit Reklamationen überhäuft, welche auf ungenaue, nicht tarifgemässe Deklarationen seitens der Absender zurückzuführen sind.

Unter Hinweis auf die Art. 11 und 12 des Zolltarifgesetzes von 1902, welche folgendermassen lauten:

„Art. 11. Güter mit zweideutiger Inhaltsbezeichnung unterliegen der höchsten Gebühr, die ihnen nach Massgabe ihrer Art auferlegt werden kann.

„Art. 12. Wenn Waren verschiedener Art, welche verschiedene Gebühren zu bezahlen hätten, in einem und demselben Frachtstück verpackt sind, und es erfolgt nicht eine genügende Angabe über die Menge jeder einzelnen Ware, so ist der Zoll für das Gesamtgewicht nach demjenigen Ansatz zu beziehen, welchen der mit der höchsten Gebühr belastete Teil der Ware zu bezahlen hätte.“

machen wir neuerdings, wie schon früher, darauf aufmerksam, dass Reklamationen betreffend Zollabfertigung von Postsendungen, für welche eine genaue und tarifgemässe Deklaration bei der Einfuhr nicht vorgelegen hat, unnachsichtlich abgewiesen werden müssen.

Wer daher Waren per Post aus dem Ausland bezieht, handelt in seinem selbsteigenen Interesse, wenn er dafür besorgt ist, dass die Sendung mit einer dem Inhalt entsprechenden und tarifgemäss lautenden Deklaration versehen wird. Zu diesen Behufe wird er am zweckmässigsten den Absender über den genau an den Zolltarif angepassten Wortlaut der mitzugebenden Deklaration instruieren oder ihm wörtlich die bezügliche Inhaltsklärung vorschreiben.

Bern, den 6. Oktober 1911.

Schweiz. Oberzolldirektion.



Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1912
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	07
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	14.02.1912
Date	
Data	
Seite	365-368
Page	
Pagina	
Ref. No	10 024 511

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.